

Nachrichten



TOP-Thema:
Neue Klarstellungen zu Verrechnungspreisen

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Wir hoffen, dass Sie gut in das Jahr 2024 gekommen sind. Die Januar-Ausgabe eröffnen wir in der Rubrik Steuern mit der Verrechnungspreisproblematik als dem Top-Thema. Denn bei Betriebsprüfungen stehen verstärkt grenzüberschreitende Themen und eine Allokation der Einkünfte im Mittelpunkt. Da sich der BFH nur selten zu **Verrechnungspreisthemen** äußert, sollte der aktuellen Rechtsprechung zur Fertigung im Ausland umso mehr Beachtung geschenkt werden. In dem folgenden Beitrag bietet ebenfalls eine aktuelle BFH-Entscheidung Anlass zu einer näheren Betrachtung; wir informieren mit entsprechenden Gestaltungshinweisen darüber, was beachtet werden muss, damit **Vermögensübertragungen auf Kinder unter Nießbrauchsvorbehalt** steueroptimal gestaltet werden können.

In der Rubrik Rechnungslegung & Finanzen folgt der zweite Teil unseres Beitrags zur Planung eines Großprojekts, dargestellt am **Bau eines Logistikzentrums**. Im ersten Teil in der Dezember-Ausgabe hatten wir alternative Finanzierungsformen und grundlegende bilanzielle Aspekte betrachtet. Nun werden **Besonderheiten in Leasingfällen** und **steuerliche Aspekte** näher analysiert. Auch der Einfluss der Finanzierungsform auf die Eigenkapitalquote wird thematisiert.

In der Rubrik Recht berichten wir zunächst über Neuerungen im **Hinweisgeberschutzgesetz** und anschließend im **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**. In diesen zwei Beiträgen erhalten Sie Hinweise dazu, welche Unternehmen die Gesetze zu beachten haben und worin die Folgen von Verstößen bestehen können. In beiden Fällen bedarf es der Planung und Durchführung eines Meldesystems, um die Vorgaben des Gesetzgebers umzusetzen.

Im Rahmen der Kurzmeldungen finden Sie neben Angaben zu den neuen sozialversicherungsrechtlichen Grenzwerten insbesondere Informationen zur Abgrenzung des gewerblichen Grundstückshandels und zur Hinzuschätzung bei nicht fortlaufender Rechnungsnummerierung.

Bei den die Fachbeiträge auflockernden Illustrationen setzen wir die im letzten Jahr begonnene Reise durch die europäischen Nachbarländer mit PKF-Standorten fort. Im Januar sind wir zu Besuch in Schweden.

Mit den besten Wünschen für ein gesundes und erfolgreiches Jahr.

Ihr Team von PKF



Öresundbrücke zwischen Malmö und Kopenhagen

Titelfoto: Bunte Häuser am Stortorget-Platz in Stockholm

TOP-Thema

Neue Klarstellungen zu Verrechnungspreisen

Inhalt

Steuern

Neue Klarstellungen zu Verrechnungspreisen 4

Steuergestaltung durch Nießbrauch an Kinder 6

Rechnungslegung & Finanzen

Planung eines Großprojekts: Bau eines Logistikzentrums (Teil II: Leasingbilanzierung, Eigenkapitalquote und besondere steuerliche Aspekte) 7

Recht

Hinweisgeberschutzgesetz: Meldestelle erforderlich ab 50 Beschäftigten 10

Erweiterung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes .. 11

Kurz notiert

Doppelte Haushaltsführung: Zählen Stellplatzkosten zu den Unterkunftskosten? 13

Gelangensnachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen: Anwendung des EMCS-Verfahrens 13

Nicht fortlaufende Rechnungsnummern können zu Hinzuschätzungen berechtigen 14

Fünfjahreszeitraum und Drei-Objektgrenze: Voraussetzungen für einen gewerblichen Grundstückshandel 14

Sozialversicherung: Wichtige Grenzwerte 2024 15

STEUERN

WP/StB Dr. Dietrich Jacobs

Neue Klarstellungen zu Verrechnungspreisen

Urteile des BFH zu Verrechnungspreisfragen sind selten und verdienen daher grundsätzlich besondere Aufmerksamkeit. In einer kürzlich bekanntgewordenen Entscheidung hat der BFH nun zu verschiedenen Verrechnungspreisthemen Stellung genommen. Obwohl das Urteil weit zurückliegende Jahre und damit z.T. auch alte Fassungen von Rechtsvorschriften betrifft, lassen sich aus ihm Erkenntnisse gewinnen, die bis heute gelten und damit auch Klarheit für aktuelle Fälle der Verrechnungspreisgestaltung bringen.

1. Der (vereinfachte) Fall

Eine deutsche GmbH ließ arbeits- und energieintensive Fertigungsschritte durch eine bosnische Schwester-Kapitalgesellschaft durchführen. Diese agierte nach ihrem Funktions- und Risikoprofil grundsätzlich als Lohnfertiger

für die GmbH. Die GmbH verkaufte dabei Materialien zum Selbstkostenpreis an die bosnische Gesellschaft und die Rücklieferung der Halbfertig- bzw. Fertigprodukte erfolgte gestützt auf Wertschöpfungsanalysen unter Zugrundelegung einer „Deckungsbeitragsrechnung“. Im Ergebnis blieb der bosnischen Gesellschaft aus Sicht der deutschen Finanzverwaltung jedoch insgesamt zu viel Gewinn. Ab 2013 verkaufte und lieferte die bosnische Gesellschaft auch an einen bisherigen Kunden der deutschen GmbH, da die GmbH jenem Kunden keine wettbewerbsfähigen Preise mehr bieten konnte.

2. Zentrale BFH-Aussagen zur Bildung von Verrechnungspreisen

Die dargestellte Konstellation gab dem Gericht Gelegenheit, zu zahlreichen Punkten Position zu beziehen. Hervorzuheben sind dabei die folgenden vier Aspekte:



Kathedrale in Uppsala

2.1 Verhältnis einzelner Korrektornormen zueinander

Zunächst stellt der BFH klar, dass die spezielle außensteuerrechtliche Korrekturvorschrift (§ 1 AStG) gegenüber anderen Vorschriften zur Korrektur von Einkünften (z.B. einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA)) grundsätzlich zurücktritt und nur dann und insoweit zur Anwendung gelangt, als die andere Norm zu Korrekturen in geringerem Umfang führt.

Hinweis: Diese Aussagen des BFH sind z.B. deshalb wichtig, weil an die unterschiedlichen Korrekturvorschriften verschiedenartige Rechtsfolgen geknüpft sind: So führt etwa eine vGA ggf. zur Entstehung von Kapitalertragsteuer, eine Korrektur nach § 1 AStG hingegen nicht.

2.2 Die Lohnfertigung betreffende Aspekte

Der BFH hält eine Gesamtbetrachtung einzelner Geschäftsvorfälle für möglich, wenn eine Trennung der Vorgänge dem wirtschaftlichen Gehalt nicht gerecht wird. So zieht der BFH den Rohstoffverkauf der deutschen GmbH an die bosnische Gesellschaft sowie deren Rückverkauf von Halbfertig-/Fertigprodukten an die GmbH wirtschaftlich zu einer Geschäftsbeziehung „Lohnfertigung“ zusammen.

Weiter bestätigt der BFH für den Fall der Lohnfertigung die Angemessenheit einer Verrechnungspreisgestaltung nach der Kostenaufschlagsmethode vorzugsweise unter Zugrundelegung von Plankosten, wobei die Kosten des (wirtschaftlich vom Auftraggeber) beigestellten Materials als nicht wertschöpfende Kosten nicht in die Kostenbasis einfließen.

Schließlich verwirft der BFH eine Schätzung der Gewinnaufschläge mittels „allgemeiner Erfahrungssätze“ oder aufgrund von „Internetrecherchen“. Er fordert stattdessen die Heranziehung von Unternehmen mit vergleichbarem Funktions-/Risikoprofil bzw. vergleichbarer Branche.

Empfehlung: Wenngleich das BFH-Urteil in Bezug auf die genannten Details zur Lohnfertigung grundsätzlich keine durchgreifend neuen Erkenntnisse enthält, sorgt es insoweit doch für eine sicherere Argumentations- und Gestaltungsgrundlage. Besonders zu beachten ist, dass der BFH in seinem Urteil den erwähnten pauschalen Schätzungen mittels „allgemeiner Erfahrungssätze“ u.Ä. klare Absagen erteilt. Damit dürfte in der Praxis die Bedeutung von Datenbankstudien auch für kleinere und mittlere Unternehmen weiter steigen. Soweit Bedarf besteht, stehen Ihre PKF-Berater für die Erstellung solcher Studien selbstverständlich jederzeit gern mit qualifizierten und erfahrenen Mitarbeitern zur Verfügung.

2.3 Reiner Materialverkauf

Soweit ab 2013 die von der GmbH gelieferten Materialien seitens der Auslandsgesellschaft nicht für ihre Lohn-, sondern für die Eigenfertigung (d.h. zum Zweck des anschließenden Verkaufs an den erwähnten Drittkunden) verwendet wurden, hält der BFH einen Aufschlagsatz von 5% auf die Selbstkosten für nicht zu beanstanden. Allerdings darf daraus nicht generell für den Materialeinkauf zugunsten Dritter auf die Angemessenheit eines 5%-Aufschlags auf die Selbstkosten geschlossen werden. Der BFH weist vielmehr darauf hin, dass im Urteilsfall die durch höhere Stückzahlen generierten Einkaufsvorteile (nahezu) vollständig bei der deutschen GmbH verblieben sind.

Hinweis: Der 5%-Aufschlag wird daher offensichtlich (nur) vor diesem Hintergrund akzeptiert, während zumindest ansonsten auch höhere Aufschläge infrage kämen bzw. nötig wären.

2.4 Eventuell lizenzpflichtige Kundenüberlassung

Ferner hält es der BFH im beurteilten Fall für denkbar, dass die bosnische Gesellschaft ihrer deutschen Schwes-tergesellschaft eine Lizenzgebühr für die Vermittlung des ab 2013 aus Bosnien-Herzegowina belieferten Kunden hätte zahlen müssen. Der BFH konnte dies jedoch nicht entscheiden, sondern hat den Fall insoweit an das FG München zurückverwiesen.

Mehr zum Thema: Neben den erwähnten Aspekten beinhaltet das BFH-Urteil verschiedene Aussagen u.a. zum Thema der Funktionsverlagerungen. Auf die Darstellung dieser Punkte haben wir hier allerdings aus Vereinfachungsgründen verzichtet.

Hinweis

Das Urteil verdeutlicht in verschiedener Hinsicht, dass bei grenzüberschreitenden Geschäftsvorfällen insbesondere dann, wenn Veränderungen des Sachverhalts im Zeitablauf vorgenommen werden, erhöhte Wachsamkeit in Bezug auf eventuell damit verbundene steuerliche Belastungen geboten ist. Dies gilt selbst dann, wenn – wie im Urteilsfall von der GmbH vorgebracht – die Fortführung des Geschäfts aus dem Inland heraus nicht wirtschaftlich tragbar gewesen wäre.

RA/StB Frank Moormann

Steuergestaltung durch Nießbrauch an Kinder

Die Übertragung einer Einkunftsquelle auf (minderjährige) Kinder durch Bestellung eines unentgeltlichen Nießbrauchs ist steuerlich anzuerkennen, wenn dem Zuwendenden außer der Verlagerung der steuerpflichtigen Einkünfte kein weiterer steuerlicher Vorteil entsteht. Das hat der BFH mit Urteil vom 20.6.2023 (Az.: IX R 8/22) entschieden und insoweit Gestaltungsmöglichkeiten zur Steueroptimierung innerhalb der Familie eröffnet. Dabei sind jedoch einige Fallstricke zu beachten.

1. Sachverhalt: Einkünfteverlagerung auf Kinder

Die Eltern sind Eigentümer einer fremdvermieteten Immobilie und haben ihren beiden minderjährigen Kindern einen zeitlich befristeten Nießbrauch an der Immobilie eingeräumt (Zuwendungsnießbrauch). Dies bedeutet, dass für die Dauer des Nießbrauchs die Kinder die Vermieterstellung übernehmen, ihnen die Mieteinkünfte zustehen und auch steuerlich zugerechnet werden. Da sie im Streitfall

keine sonstigen Einkünfte haben, fällt durch die Ausnutzung des Grundfreibetrags keine Einkommensteuer auf die Mieteinkünfte an, während sie bei den Eltern einem hohen Steuersatz unterliegen würden. Darin sah das Finanzamt jedoch einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten und versagte der Einkünfteverlagerung auf die Kinder die Anerkennung.

2. Verlagerung der Einkunftsquelle im Wege des Zuwendungsnießbrauchs nicht rechtsmissbräuchlich

Dies beurteilte der BFH nun anders: Dass sich aus der Verlagerung der Einkunftsquelle im Rahmen der Gesamtbetrachtung ein steuerlicher Vorteil ergibt, sei Folge eines steuerlich anzuerkennenden Sachverhalts und insofern gesetzlich „vorgesehen“ – und daher nicht rechtsmissbräuchlich. Anders wäre dies nur, wenn weitere steuerliche Vorteile hinzutreten, die ansonsten nicht hätten genutzt werden können. Dies wäre etwa der Fall, wenn die Eltern das Objekt von den Kindern für gewerbliche



Göteborg, Hafen

Zwecke zurückmieten und so einen Betriebsausgabenabzug der Miete erreichen, der sonst nicht gegeben wäre.

Dagegen sieht es das Gericht als unschädlich an, wenn die Übertragung der Einkunftsquelle zugleich der Erfüllung einer Unterhaltspflicht dient. Den Eltern steht es frei, ob sie ihren Kindern Barunterhalt leisten oder (vorübergehend) eine Einkunftsquelle zuwenden.

3. Gestaltungshinweise zur AfA und zur Schenkungsteuer

(1) AfA: Zu beachten ist, dass bei einem unentgeltlichen Zuwendungsnießbrauch an einer Immobilie die Gebäudeabschreibung steuerlich nicht mehr genutzt werden kann. Die Eigentümer (Eltern) erzielen aus der Immobilie keine Einkünfte mehr und die Kinder haben keinen Wertverlust zu tragen. Die Gestaltung dürfte daher in erster Linie für bereits abgeschriebene Objekte in Betracht kommen.

(2) Schenkungsteuer-Vermeidung: Die unentgeltliche

Zuwendung eines Nießbrauchs unterliegt der Schenkungsteuer. Hier steht allerdings pro Elternteil und Kind ein Freibetrag von 400 T€ zur Verfügung, der zudem alle 10 Jahre neu genutzt werden kann. Daher war im Fall der Nießbrauch entsprechend zeitlich befristet eingeräumt worden, um den Wert der Schenkung im steuerfreien Rahmen zu halten.

Hinweise

Wie stets bei nahen Angehörigen müssen die Vereinbarungen zivilrechtlich wirksam getroffen werden, ernstlich gewollt sein und tatsächlich wie vereinbart durchgeführt werden, um steuerliche Anerkennung zu finden. Erforderlich ist bei Immobilien eine notarielle Beurkundung der Nießbraucheinräumung inkl. Eintragung im Grundbuch. Bei noch minderjährigen Kindern ist zusätzlich ein Ergänzungspfleger zu bestellen.

RECHNUNGSLEGUNG & FINANZEN

WP/StB Dr. Harald Riedel / StB Steffen Heft

Planung eines Großprojekts: Bau eines Logistikzentrums

Finanzierung – Bilanzierung – Besteuerung

(Teil II: Leasingbilanzierung, Eigenkapitalquote und besondere steuerliche Aspekte)

Bei der Planung eines Großprojekts – wie dem Bau eines Logistikzentrums – treten neben bautechnischen und logistischen Aspekten etc. noch andere fundamentale Themen auf, so die Finanzierung des Projekts, Bilanzierungsfragen oder auch steuerliche Themen. Nachdem in Teil I des Beitrags in den Abschnitten 1 und 2 alternativ mögliche Finanzierungsformen im Kurzüberblick vorgestellt und grundlegende handelsbilanzielle Ansatz- sowie Bewertungsfragen skizziert wurden, wird nun hier in Teil II über Besonderheiten in Leasingfällen, Auswirkungen auf die Eigenkapitalquote sowie besondere steuerliche Aspekte informiert.

(Hinweis: Zu Teil I mit den Abschnitten 1 und 2 siehe die Ausgabe 12/2023 bzw. unter www.pkf.de)

3. Bilanzierungsaspekte in Leasingfällen

3.1 Zurechnung als die handels- und steuerbilanzielle Grundfrage

Kernfrage der Leasingbilanzierung nach deutschem Bilanzrecht (sowohl nach HGB als auch nach Steuerrecht) ist regelmäßig die Frage, wem das Leasinggut (wirtschaftlich) zuzurechnen ist: dem Leasinggeber oder dem Leasingnehmer. Hiernach richten sich die weiteren Rechtsfolgen, insbesondere die, wer das Leasinggut zu bilanzieren hat. Für die Beurteilung der Leasingbilanzierung spielen die sog. Leasingerlasse der Finanzverwaltung eine erhebliche Rolle.

3.2 Spezialleasing beim Bau des Logistikzentrums

Da ein – noch zu bauendes – Logistikzentrum i.d.R. stark



Malmö Skyline mit Turning Torso

auf die Bedürfnisse des (künftigen) Leasingnehmers zugeschnitten und nur für diesen verwendbar sein soll sowie eine anderweitige wirtschaftlich sinnvolle Nutzung oder Verwertung des Gebäudes dabei regelmäßig kaum möglich sein dürfte, wird es sich hier meist um ein sog. Spezialleasing handeln. Folglich ist das Leasinggut, also hier das Logistikzentrum, grundsätzlich unabhängig von Fragen der Grundmietzeit o.Ä. dem Leasingnehmer als wirtschaftlichem Eigentümer zuzurechnen. Ausnahmen ergeben sich dabei allerdings beim Grund und Boden. Hier ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Leasingverhältnisses anhand des Leasingerlasses vom 21.3.1972 jeweils gesondert zu ermitteln, ob der Grund und Boden beim Leasinggeber oder beim Leasingnehmer zu bilanzieren ist.

Hat der Leasingnehmer als wirtschaftlicher Eigentümer das Logistikzentrum mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) zu aktivieren (Ausgangspunkt hierfür sind die AHK des Leasinggebers, die der Berechnung der Leasingraten zugrunde gelegt worden sind), muss er ebenso eine korrespondierende Verbindlichkeit gegenüber dem Leasinggeber passivieren.

3.3 Kein Spezialleasing

Liegt kein Spezialleasing vor – etwa dann, wenn das Logistikzentrum nicht nur auf die besonderen Bedürfnisse des Leasingnehmers zugeschnitten ist –, muss anhand der vertraglichen Gestaltung geprüft werden, ob das betreffende Logistikzentrum bilanziell dem Leasinggeber oder dem Leasingnehmer zuzurechnen ist. Wichtige Kriterien für die Zurechnung beim Leasingnehmer hierzu sind u.a.:

- » das Verhältnis der Grundmietzeit zur betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (als diese wird vom Leasingerlass für Gebäude ein Zeitraum von grundsätzlich 50 Jahren vorgegeben) sowie
- » das Vorliegen und die Ausgestaltung von Kauf- und Mietverlängerungsoptionen.

Ist wie beim Spezialleasing das Leasinggut dem Leasingnehmer zuzurechnen, sind die gezahlten Leasingraten beim Leasingnehmer in einen Zins- und einen Tilgungsanteil aufzuteilen und das Logistikzentrum ist bei ihm auch zu aktivieren.

3.4 Sonderfall Sale-and-lease-back

Ist die Vertragsgestaltung, was beim Sale-and-lease-back der Regelfall sein dürfte, so gewählt, dass der Leasingnehmer wirtschaftlicher Eigentümer bleibt, verbleibt das Leasinggut durchgehend bei ihm. Ein bilanzieller Übergang des Leasingguts auf den Leasinggeber und wieder zurück an den Leasingnehmer findet in diesen Fällen nicht statt. Die Leasingraten sind dann als reine Finanzierung anzusehen und als sonstige Verbindlichkeit zu erfassen. Die vom Leasingnehmer gezahlten Leasingraten sind in einen Tilgungs- und einen Zinsanteil aufzuteilen.

3.5 IFRS-Bilanzierung

Bei Bilanzierung nach IFRS richtet sich die Leasingbilanzierung nach IFRS 16. Die früher nach IAS 17 nötige Aufteilung in das Operate- und Finance-Leasing entfällt für den Leasingnehmer inzwischen komplett; auch die – im deutschen Bilanzrecht so bedeutsame – Frage der Zurechnung des Vermögenswerts stellt sich hier nicht. Der Leasingnehmer hat vielmehr zu Beginn der Laufzeit des Leasingvertrags das Nutzungsrecht sowie die Leasingverbindlichkeit zu aktivieren bzw. bilanzieren. Ausgangspunkt für die Bewertung bzw. den Ansatz von Nutzungsrecht und Leasingverbindlichkeit ist jeweils der Barwert der Leasingzahlungen.

Hinsichtlich der Folgebewertung sind bzgl. der Leasingverbindlichkeit die laufenden Zahlungen in einen Zins- und einen Tilgungsanteil aufzuspalten. Das Nutzungsrecht ist wie ein „normaler“ Sachanlagegegenstand planmäßig und (soweit erforderlich) außerplanmäßig abzuschreiben.

4. Einfluss der Finanzierungsform auf die Eigenkapitalquote

Bei der bilanziellen Erfassung des Bauprojekts Logistikzentrum gilt es insbesondere bei der Wahl der passenden Finanzierungsform auch die Auswirkungen auf die Eigenkapitalquote im Blick zu behalten, da diese z.B. im Rahmen von Financial Covenants im Einzelfall eine erhebliche Rolle spielen kann. Exemplarisch sollen hier vier Fälle genannt werden:

- » Soweit das Projekt aus thesaurierten Gewinnen (Eigenfinanzierung in Form der Innenfinanzierung) finanziert wird, hat dies keinen Einfluss auf die Eigenkapitalquote, da hier auf der Aktivseite der Bilanz lediglich finanzielle Mittel in Sachanlagen (Logistikzentrum) umgeschichtet werden (sog. Aktivtausch).
- » Soweit die Eigenfinanzierung durch Zufluss neuer Geldmittel von außen (durch Einlagen der Gesell-

schafter oder Kapitalerhöhungen) erfolgt, bewirkt dies generell eine Stärkung der Eigenkapitalquote.

- » Bei Finanzierung durch Bankdarlehen sinkt hingegen die Eigenkapitalquote, da dem Eigenkapital dann verhältnismäßig mehr Fremdkapital gegenübersteht.
- » Da bei der Leasingbilanzierung nach deutschem Bilanzrecht – wirtschaftliches Eigentum beim Leasingnehmer unterstellt – als auch nach IFRS 16 eine Verbindlichkeit gegenüber dem Leasinggeber zu passivieren ist, sinkt bei der Finanzierung durch Leasing ebenfalls die Eigenkapitalquote.

Hinweis: In der Praxis werden hier nicht selten Ausweichgestaltungen gewählt, wonach das Investitionsgut in sog. Zweckgesellschaften (SPV, Special Purpose Vehicles) ausgegliedert wird. Einer der Zwecke ist, dass diese Gesellschaften so ausgestaltet sind, dass sie nicht in einen Konzernabschluss einbezogen werden müssen und damit nicht dessen Eigenkapitalquote beeinflussen.

5. Steuerliche Aspekte

Die nachfolgend dargestellten steuerlichen Aspekte beschränken sich aus Komplexitätsgründen allein auf ertragsteuerliche Themen.

5.1 Ertragsteuerliche Wirkungen durch Abschreibungen

Aus ertragsteuerlicher Sicht ist zu konstatieren, dass die meisten Weichenstellungen bereits bei der gewählten Finanzierungsart und infolgedessen auch der (steuerlichen) Bilanzierung erfolgen wie z.B.

- » die Abgrenzung der Gebäudebestandteile von den Betriebsvorrichtungen,
- » die Aktivierung von Bauzeitzinsen (s.u.),
- » der Anfall von Leasingraten oder Abschreibungen und
- » Finanzierungszinsen.

Eine steuermindernde Wirkung der aktivierten Kosten des Investitionsguts ergibt sich regelmäßig nur durch planmäßige Abschreibungen. Während Grund und Boden (und damit auch Anschaffungsnebenkosten wie die Grunderwerbsteuer) gar nicht planmäßig abschreibbar ist, erfolgt die steuerliche Abschreibung beim Gebäude über einen Zeitraum von regelmäßig 33,33 Jahren. Lediglich aktivierte Betriebsvorrichtungen lassen sich meist über einen kürzeren Zeitraum abschreiben.

Erfolgt die Bilanzierung beim Finanzierungsgeber (z.B. im Falle des Leasing beim Leasinggeber), können die Lea-

singraten grundsätzlich als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben von der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden (zu Besonderheiten bei der Gewerbesteuer s.u.).

5.2 Wahlrecht zum Ansatz der Finanzierungszinsen

Die Finanzierungszinsen mindern grundsätzlich die steuerliche Bemessungsgrundlage und damit die Steuerlast, sofern sie nicht – soweit zulässig – ausnahmsweise in der Handels- und Steuerbilanz als Herstellungskosten aktiviert wurden (Wahlrecht). Aufgrund der Maßgeblichkeit ist das Wahlrecht in Handels- und Steuerbilanz dabei einheitlich auszuüben (vgl. Rn. 6 des BMF-Schreibens vom 12.3.2010).

Empfehlung: Die Aktivierung der Bauzeitzinsen kann im Einzelfall insbesondere hinsichtlich der Vermeidung der ansonsten anfallenden anteiligen Hinzurechnung (im

Ergebnis: Neutralisierung) des Zinsaufwands im Rahmen der Gewerbesteuer und zur temporären Stärkung der Eigenkapitalquote interessant sein.

Finanzierungszinsen sind nämlich ebenso wie der in den Leasingraten enthaltene Zinsanteil für Zwecke der Gewerbesteuer teilweise wieder außerbilanziell gewinnerhöhend hinzuzurechnen. Wird hingegen das Wahlrecht in Anspruch genommen und die Bauzeitzinsen werden aktiviert, sind diese gewerbesteuerlich dem Gewinn weder in dem Jahr der Aktivierung noch in den Jahren, in denen sie sich über Abschreibungen auf den Gewinn auswirken, wieder anteilig hinzuzurechnen.

Hinweis: Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass je nach Unternehmensgröße bzw. Volumen des gesamten Zinsaufwands die sog. Zinsschranke (§ 4h EStG) u.U. zu einer (zumindest temporären) Beschränkung des abzugsfähigen Betrags führen kann.

RECHT

RA Andy Weichler

Hinweisgeberschutzgesetz: Meldestelle erforderlich ab 50 Beschäftigten

In dem bereits am 2.7.2023 in Kraft getretenen Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) wurden die gesetzlichen Regelungen am 17.12.2023 nochmals verschärft. So droht seit Anfang Dezember nicht nur ein Bußgeld von bis zu 50.000 € bei nicht gesetzeskonformer Umsetzung des HinSchG, sondern seit Mitte Dezember sind auch Unternehmen ab 50 Beschäftigten zur Anwendung des Gesetzes verpflichtet.

1. Entwicklung der Rechtslage

Seit dem 2.7.2023 gilt in Deutschland das HinSchG, mit dem es Beschäftigten ermöglicht werden soll, Gesetzesverstöße in ihrem Unternehmen vertraulich zu melden. Dabei waren zunächst Unternehmen ab 250 Beschäftigten verpflichtet, eine interne Meldestelle einzurichten, damit die Beschäftigten ihre vertraulichen Meldungen an eine gesondert benannte Stelle abgeben können. Durch eine Meldung im Rahmen des HinSchG sollen Beschäftigte insbesondere vor späteren Repressalien aufgrund der Meldung geschützt werden.

Dieses Gesetz wurde nun Mitte Dezember 2023 erheblich

erweitert. Ab dem 17.12.2023 sind nun auch Unternehmen ab 50 Beschäftigten verpflichtet, eine interne Meldestelle für Meldungen nach dem HinSchG einzurichten. Die Beschäftigtenzahl wird dabei nach Köpfen und nicht nach Vollzeit- oder Teilzeitstellen berechnet. Die Regelung gilt weiterhin unabhängig von der Rechtsform.

Mit dem 2.12.2023 ist auch die Bußgeldvorschrift des HinSchG in Kraft getreten. Damit droht nun ein Bußgeld von bis zu 50.000 €, soweit die gesetzlichen Vorgaben nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt werden.

2. Ausgestaltung der Meldestelle

Die interne Meldestelle ist so einzurichten, dass die bearbeitenden Personen Zugang zu den Meldungen haben, die Informationen aber nicht an Dritte im Unternehmen weitergegeben werden. Die Vertraulichkeit einer Meldung muss in jedem Fall gewährleistet sein. Meldungen können in Textform oder mündlich erfolgen.

Grundsätzlich sollte der Zugang zum Hinweisgebersystem so niedrigschwellig wie möglich gestaltet werden, um

jedem Mitarbeiter die Abgabe eines Hinweises zu ermöglichen. Hier bietet sich insbesondere ein webbasiertes Hinweisgebersystem an. Nach drei Jahren ist der Hinweis zu löschen.

Hinweis: Entgegen einer weit verbreiteten Meinung sind Unternehmen nicht verpflichtet, die Meldestelle derart einzurichten, dass anonyme Meldungen möglich sind, da der Gesetzgeber die Verpflichtung zur Entgegennahme und Bearbeitung anonymer Hinweise schon kurz vor Inkrafttreten des Gesetzes gestrichen hatte.

RA Andy Weichler

Erweiterung des Lieferkettensorgfaltspflichten- gesetzes

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), das die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten in globalen Lieferketten regelt, ist mit Wirkung ab dem 1.1.2024 auf Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten ausgeweitet worden.

Empfehlung

Sofern noch keine interne Meldestelle eingerichtet ist, ist dringend zu empfehlen, dies umgehend zu tun. Dabei ist es ratsam, auf eine webbasierte Lösung zurückzugreifen, da hiermit oftmals eine schnelle und kostengünstige Umsetzung im Unternehmen unter Wahrung der Vertraulichkeit möglich ist.

1. Ausdehnung des Anwendungsbereichs

Durch das LkSG sind Unternehmen verpflichtet, die Risiken in ihren Lieferketten zu identifizieren, zu bewerten und zu priorisieren. Basierend auf den Ergebnissen dieser Risiko-Analysen haben sie Maßnahmen zu ergreifen,



Schloss Drottningholm, Wohnsitz des schwedischen Königs

um Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden zu vermeiden oder zu minimieren.

Das am 1.1.2023 in Kraft getretene Gesetz galt zunächst nur für Unternehmen mit mindestens 3.000 Beschäftigten. Infolge der nun vorgenommenen Ausweitung des Geltungsbereichs durch die Herabsetzung der Beschäftigten-Grenze auf 1.000 sollen Menschenrechte und Umweltschutz in globalen Lieferketten weiter gestärkt werden. Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahl des Mutterunternehmens werden alle Mitarbeiter verbundener Unternehmen berücksichtigt.

**2. Umsetzung der LkSG-Vorgaben: Grundsatz-
erklärung, Beschwerdestelle und Umsetzungs-
bericht**

Die Umsetzung der zahlreichen Pflichten nach dem LkSG erfordert es, im Rahmen der Durchführung der oben bereits angesprochenen Risikoanalyse alle Geschäftsbeziehungen genau zu betrachten. Darauf aufbauend ist dann erstens eine Grundsatzerklärung abzugeben, in der das Unternehmen die Verpflichtungen aus dem LkSG anerkennt und darlegt, wie der Schutz von Menschen-

rechten und umweltbezogenen Risiken im Unternehmen umgesetzt wird.

Zweitens ist zeitgleich eine Beschwerdestelle für mögliche Verstöße einzurichten. Diese Beschwerdestelle muss allen offen stehen, die einen Verstoß gegen die Regelungen des LkSG erkennen können. Hier ist dann auch ein Menschenrechtsbeauftragter im Unternehmen zu benennen, der entsprechende Meldungen verfolgt.

Darüber hinaus ist drittens spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres ein Bericht über die Umsetzung des LkSG und die Überwachung der Verpflichtungen zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat dann auch über die Internetseite des Unternehmens zu erfolgen.

Hinweis

Bei nicht fristgerechter Umsetzung drohen empfindliche Geldbußen bis zu 800.000 €, bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 400 Mio. € sogar bis zu 2% des Jahresumsatzes.



Rentiere in Schwedisch Lappland

Doppelte Haushaltsführung: Zählen Stellplatzkosten zu den Unterkunftskosten?

Wenn Wohnort und Arbeitsort weit auseinanderliegen, ist es manchmal sinnvoll, eine Zweitwohnung am Arbeitsort zu mieten. Die Kosten hierfür können teilweise als Werbungskosten berücksichtigt werden. Allerdings ist dies nicht unbegrenzt möglich, denn der Gesetzgeber hat die Unterkunftskosten auf 1.000 € im Monat gedeckelt. Im nachfolgend beschriebenen Streitfall stellte sich die Frage, ob auch die Kosten für einen Stellplatz den Unterkunftskosten zuzurechnen sind.

Der Kläger war 2019 in C tätig. Er unterhielt einen Wohnsitz in E und einen Wohnsitz in G. In G hatte er einen Pkw-Stellplatz für 60 € je Monat angemietet. Die dortige Wohnung befand sich zwar auf einem anderen Grundstück, war aber fußläufig erreichbar. In seiner Einkommensteuererklärung 2019 erklärte der Kläger Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit von rund 96.400 €. Zudem machte er Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung von ca. 42.100 € geltend. Darin waren unter anderem Sanierungskosten von 34.000 € sowie Stellplatzkosten von 720 € (12 x 60 €)

enthalten. Das Finanzamt kürzte die geltend gemachten Aufwendungen jedoch auf die maximal zulässigen Unterkunftskosten von 1.000 € je Monat und berücksichtigte darüber hinaus Abschreibungen für die Einrichtung i.H. von rund 430 €. Hiergegen wehrte sich der Kläger, denn seiner Ansicht nach waren die Stellplatzkosten von 720 € ebenfalls zu berücksichtigen.

Seine Klage vor dem FG Mecklenburg-Vorpommern (Urteil vom 21.9.2022, Az.: 3 K 48/22) war erfolgreich. Die Stellplatzkosten stellten demnach notwendige Mehraufwendungen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung dar. Sie fallen nicht unter die monatliche Begrenzung auf 1.000 €, da es sich nicht um Unterkunftskosten handele. Auch wenn in der Gesetzesbegründung ausgeführt werde, dass von den Unterkunftskosten die Stellplatzmiete erfasst sei, rechtfertige dies kein anderes Ergebnis. Im Gesetz selbst stehe es nämlich nicht. Auch das Schreiben des BMF zu diesem Thema ändere daran nichts, da die Gerichte nicht an die Verwaltungsanweisungen gebunden seien. Die Revision wurde zugelassen.

Gelangensnachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen: Anwendung des EMCS-Verfahrens

Nach der UStDV kann der Unternehmer den Gelangensnachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen bei der Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung und Verwendung des IT-Verfahrens EMCS, einem EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige Waren, durch die von der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats validierte EMCS-Eingangsmeldung führen. In dem Schreiben vom 11.7.2023 (Az.: III C 3 - S 7141/21/10002:001) äußert sich das BMF zu den Pflichtfeldern der EMCS-Eingangsmeldung, insbesondere zum Bestimmungsort.

Demnach ist der Bestimmungsort nur dann verpflichtend einzutragen, wenn es sich um Lieferungen an Steuerlager, um Direktlieferungen oder um Lieferungen an zertifizierte Empfänger handelt. Bei allen übrigen Lieferungen ist der Ort der Lieferung kein Pflichtfeld in der EMCS-Eingangs-

meldung. Die Validierung erfolgt in diesen Fällen daher auch, wenn keine Eintragung zum Ort der Lieferung erfolgt ist. Erst nach Validierung des Entwurfs des elektronischen Verwaltungsdokuments (e-VD) bzw. des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments (v-e-VD) kann die Beförderung begonnen werden.

Die Eingangsmeldung ist dabei von demjenigen zu erstellen, der im e-VD bzw. v-e-VD als Empfänger angegeben ist. Nach Aufnahme der verbrauchsteuerpflichtigen Waren an einem zulässigen Bestimmungsort erstellt der Empfänger eine Eingangsmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz.

Hinweis: Die Angaben in der Eingangsmeldung werden von der EMCS-Anwendung automatisch geprüft. Sofern keine Fehler aufgetreten sind, wird die Eingangsmeldung automatisiert validiert.

Nicht fortlaufende Rechnungsnummern können zu Hinzuschätzungen berechtigen

Die Vergabe von Rechnungsnummern hat grundsätzlich fortlaufend zu erfolgen. Wie der BFH erneut bestätigte, können Lücken das Finanzamt im Einzelfall zu Hinzuschätzungen berechtigen.

Im entschiedenen Fall unterlag ein Hausmeisterservice einer Betriebsprüfung, die eine nicht fortlaufende Nummerierung der Ausgangsrechnungen feststellte. Außerdem wurden eine Geldverkehrsrechnung zu Fehlbeträgen sowie erhebliche ungeklärte Einlagen gesichtet, sodass die Betriebsprüfung veranlasst war, Hinzuschätzungen bei den Betriebseinnahmen – ungefähr in der Höhe der jährlichen Fehlbeträge der Geldverkehrsrechnung – vorzunehmen. In seiner Klage vor dem Finanzgericht erreichte der Kläger zwar der Höhe nach eine Herabsetzung der hinzugeschätzten Einnahmen; dem Grunde nach blieb es

aber bei einem hinzugeschätzten Betrag, was der BFH in seinem Beschluss vom 31.5.2023 (Az.: X B 111/22) nun bestätigte.

Die Entscheidung des BFH zeigt zwar, dass lückenhafte Rechnungsnummern nur im Einzelfall, aber nicht generell zu Hinzuschätzungen berechtigen. Ob allein Lücken im Rechnungskreis ausreichen, um Hinzuschätzungen vorzunehmen, haben die Richter aber noch nicht klar beantwortet. In diesem sowie in einem weiteren Urteilsfall kamen weitere Mängel in der Buchhaltung hinzu.

Hinweis: Es ist nicht auszuschließen, dass auch ohne solche weiteren Umstände eine Schätzung rechtmäßig ist, wenn die Vollständigkeit der Erfassung der Einnahmen nicht gewährleistet erscheint.

Fünfjahreszeitraum und Drei-Objektgrenze: Voraussetzungen für einen gewerblichen Grundstückshandel

Bei einem Grundstückskauf und einem kurz darauf erfolgten Verkauf kann ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn entstehen. Handelt es sich um mehrere Grundstücke, geht das Finanzamt u.U. von einem gewerblichen Grundstückshandel aus. Neben dem hieraus erzielten steuerpflichtigen Gewinn fällt auch Gewerbesteuer an. Das FG Münster musste kürzlich darüber entscheiden, ob ein gewerblicher Grundstückshandel vorlag oder nicht.

Im Urteil vom 26.4.2023 (Az.: 13 K 3367/20 G) entschied das FG über eine Klägerin, die Rechtsnachfolgerin einer GmbH war und per notariellem Vertrag im Jahr 2013 13 Grundstücke veräußerte. Alle Grundstücke waren im Jahr 2007 erworben worden. Zwar war der Fünfjahreszeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf bei allen um einige Monate überschritten. Das Finanzamt versagte die beanspruchte erweiterte Gewerbesteuerkürzung trotzdem. Die Tätigkeit der GmbH sei über eine reine Vermögensverwaltung hinausgegangen und habe damit die Grenze zum gewerblichen Grundstückshandel überschritten. Die Klägerin begründete den Verkauf der Immobilien mit dem plötzlichen Tod eines Geschäftsführers der GmbH. Mit dem Verkaufserlös hätten Darlehen abgelöst werden müssen.

Die Klage war erfolgreich: Nach Ansicht des FG Münster wurde die Grenze der Vermögensverwaltung nicht überschritten. Alle 13 Objekte seien erst nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums veräußert worden. Es lägen entgegen der Ansicht des Finanzamts auch keine besonderen Umstände vor, aufgrund derer trotz Überschreitens des Fünfjahreszeitraums von einem gewerblichen Grundstückshandel auszugehen sei. Der Fünfjahreszeitraum sei auch nicht nur geringfügig überschritten worden.

Gegen eine Verkaufsabsicht der Grundstücke bereits bei Erwerb sprach, dass für die aufgenommenen Darlehen eine längerfristige Laufzeit vereinbart worden war. Aufgrund der früheren Rückzahlung der Darlehen waren daher Vorfälligkeitsentschädigungen zu leisten.

Hinweis: Die hohe Anzahl der veräußerten Grundstücke allein kann nach Ansicht der Münsteraner FG-Richter nicht zur Annahme eines gewerblichen Grundstückshandels führen. Es müssten auch die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden. Die Veräußerungsabsicht habe sich hier erst aus dem überraschenden Tod eines Gesellschafter-Geschäftsführers ergeben. Im Übrigen sei daher auch die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags nicht zu versagen.

Grenzwerte 2024 in der Sozialversicherung

Alle Angaben in Euro und monatlich, wenn nicht anders angegeben.

Beitragsart	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung		
a) Allgemein, jährlich*	69.300,00	69.300,00
b) Für am 31.12.2002 wegen Überschreitung der Grenze 2002 privat Krankenversicherte**	62.100,00	62.100,00
Beitragsbemessungsgrenze		
Renten- und Arbeitslosenversicherung monatlich	7.550,00	7.450,00
jährlich	90.600,00	89.400,00
Kranken- und Pflegeversicherung monatlich	5.175,00	5.175,00
jährlich	62.100,00	62.100,00
Beitragsätze		
Rentenversicherung (davon je ½ Arbeitnehmer und Arbeitgeber)	18,6%	18,6%
Arbeitslosenversicherung (davon je ½ Arbeitnehmer und Arbeitgeber)	2,6%	2,6%
Krankenversicherung + kassenindividueller Zusatzbeitrag (davon je ½ Arbeitnehmer und Arbeitgeber)	14,6%	14,6%
Durchschnittlicher Zusatzbeitrag	1,7%	1,7%
Pflegeversicherung (der Arbeitgeberanteil beträgt jeweils 1,70%***)	3,40%	3,40%
Kinderlose Beschäftigte ab Vollendung des 23. Lebensjahres	4,00%	4,00%
Kinderlose Beschäftigte bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres	3,40%	3,40%
Beschäftigte mit mindestens 1 Kind	3,40%	3,40%
Beschäftigte mit 2 Kindern unter 25 Jahren	3,15%	3,15%
Beschäftigte mit 3 Kindern unter 25 Jahren	2,90%	2,90%
Beschäftigte mit 4 Kindern unter 25 Jahren	2,65%	2,65%
Beschäftigte mit 5 und mehr Kindern unter 25 Jahren	2,40%	2,40%
Max. Arbeitgeberzuschuss freiwillige gesetzliche Krankenversicherung	377,78 + halber Zusatzbeitrag	377,78 + halber Zusatzbeitrag
Max. Arbeitgeberzuschuss private Krankenversicherung****	421,76	421,76
Max. Arbeitgeberzuschuss Pflegeversicherung (außer Sachsen)	87,98	87,98
Pflegeversicherung (nur Sachsen)		62,10
Bezugsgröße RV/AV monatlich	3.535,00	3.465,00

Mini-Jobs

Beitragsart	Höhe
Beiträge für geringfügig entlohnte Beschäftigte (Mini-Jobs) Pauschaler Arbeitgeberbeitrag	
Krankenversicherung	13%
Rentenversicherung	15%
Pauschalsteuer (einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag)	2%
Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungen (Mini-Jobs)	538,00
Mindestbemessungsgrundlage in der Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte	175,00
Mindestbeitrag/Monat (175 € x 18,6%)	32,55
Übergangsbereich (1.10.2022 - 31.12.2022)	520,01 bis 1.600,00
Übergangsbereich (ab 1.1.2023)	520,01 bis 2.000,00
Übergangsbereich (ab 1.1.2024)	538,01 bis 2.000,00
Geringverdienergrenze für Auszubildende (Sozialversicherungsbeitrag trägt der Arbeitgeber allein)	325,00
Höchstbeitrag für Direktversicherungen jährlich 8% der BBG RV steuerfrei davon max. sv-frei	7.248,00 3.624,00
Mindestzahlbetrag für die Beitragspflicht von Versorgungsbezügen in der KV und PV (Freibetrag)	176,75
Insolvenzgeldumlage	0,06%
Umlage für Künstlersozialabgabe	5,0%

Sachbezugswerte 2024

Freie Verpflegung in Euro Arbeitnehmer und volljährige Familienangehörige

	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Verpflegung insgesamt
monatlich	65,00	124,00	124,00	313,00
täglich	2,17	4,13	4,13	10,43

Freie Unterkunft in Euro

monatlich	278,00
kalendertäglich	9,27

* § 6 Abs. 6 SGB V.

** § 6 Abs. 7 SGB V.

*** Beitragstragung in Sachsen abweichend: Arbeitgeber 1,20%

**** In diesem Betrag ist der durchschnittliche Zusatzbeitrag von 1,70% enthalten.

BONMOT ZUM SCHLUSS

„Manchmal ist die Phantasie des Steuerzahlers größer als die Regelungskraft des Gesetzgebers.“

Wolfgang Schäuble (18.9.1942 – 26.12.2023), war von 1972 bis zu seinem Tod 2023 ununterbrochen Mitglied des Deutschen Bundestags und damit der dienstälteste Abgeordnete in der Geschichte nationaler deutscher Parlamente. Dabei war er 1984 bis 1989 Bundesminister für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes, 1989 bis 1991 Bundesminister des Innern, 1991 bis 2000 Fraktionsvorsitzender der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag und von 1998 bis 2000 auch CDU-Parteivorsitzender. 2005 wurde er erneut Innenminister und war von 2009 bis 2017 Finanzminister. Im Jahre 1990 war Schäuble maßgeblich an der Aushandlung des Einigungsvertrags beteiligt.

Impressum

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

EUREF-Campus 10/11 | 10829 Berlin | Tel. +49 30 306 907 -0 | www.pkf.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

Die PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist sowohl Mitglied im deutschen Netzwerk gemäß § 319 b HGB als auch Mitglied von PKF Global, dem Netzwerk von Mitgliedsunternehmen von PKF International Limited. Jedes Mitgliedsunternehmen ist ein eigenständiges und rechtlich unabhängiges Unternehmen und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die Handlungen oder Unterlassungen der einzelnen nationalen oder internationalen Mitglieder oder Korrespondenzunternehmen von PKF Global. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.

„PKF“ und das PKF-Logo sind eingetragene Marken, die von PKF International Limited und deren Mitgliedsunternehmen verwendet werden. Sie dürfen nur von einem ordnungsgemäß lizenzierten Mitgliedsunternehmen des Netzwerks verwendet werden.